

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.91 vom 16. Juli 2018

BS Appellationsgericht, 2018-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.91

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.91 du 16 juillet 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.91 del 16 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft, mit welcher Beweisanträge des Beschwerdeführers abgelehnt wurden. Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, SG.154.100). Nicht zulässig ist die Beschwerde jedoch gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft oder die Übertretungsstrafbehörde, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO).

1.2 Genau gegen eine solche Anordnung richtet sich der Beschwerdeführer jedoch mit seiner Eingabe, allerdings ohne darzulegen, welche Rechtsnachteile ihm bei einer Wiederholung der Beweisanträge vor dem erstinstanzlichen Gericht drohen würden. Solche Nachteile sind auch nicht ersichtlich. Die Befragung von E_____ kann vor erster Instanz erneut beantragt werden, ohne dass ersichtlich wäre, welcher Nachteil dadurch drohen würde. Entsprechendes gilt für die beantragten weiteren DNA-Abgleiche. Mit Bezug auf die Beschlagnahme der Videoüberwachungsanlage des Clubs [...] äussert der Verteidiger den Verdacht, dass das Überwachungsvideo mit Sequenzen des Tatgeschehens manipuliert worden sein könnte und dass weitere Manipulationen drohten. Die Beschwerdegegnerin hatte in der angefochtenen Verfügung die Prüfung der Beschlagnahme der Videoüberwachungsanlage in Aussicht gestellt und in ihrer Stellungnahme mit Bezug darauf festgehalten, dass dem Beschwerdeführer in diesem Punkt hinsichtlich der Beschwerde das Rechtsschutzinteresse fehle. Ob die Überwachungsanlage mittlerweile beschlagnahmt worden ist, ergibt sich aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nicht. Indessen erweist sich die Beschwerde nach den obigen Ausführungen auch in diesem Punkt als unzulässig. Die Beschlagnahme der Videoüberwachungsanlage kann vor dem erstinstanzlichen Gericht erneut beantragt werden, falls von einer Beschlagnahme bis dahin abgesehen worden sein sollte. Da die Strafverfolgungsbehörden im Besitz des Überwachungsvideos sind, würde jede seither vorgenommene Abweichung auffallen. Ob bereits vor der Aushändigung des Videos an die Behörden eine Manipulation erfolgt ist (so der Verdacht des Beschwerdeführers, Beschwerde S. 5), ist eine separate Frage, welche von den Behörden zu untersuchen und durch das Sachgericht auszuleuchten sein wird. Eine weitere Manipulation kann jedoch ausgeschlossen werden bzw. eine solche würde nun sofort erkannt werden, weshalb dem Beschwerdeführer diesbezüglich kein Nachteil im Sinne von Art. 394 lit. b StPO droht. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unzulässig. Soweit den Beweisanträgen stattgegeben worden war (Befragung von F_____),

fehlt dem Beschwerdeführer offensichtlich das Rechtsschutzinteresse.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr ist auf CHF 300.■ zu bemessen. Die amtliche Verteidigung kann ihm für das Beschwerdeverfahren unter den gegebenen Voraussetzungen nicht bewilligt werden. Zwar mag ihm diese im Rahmen des Strafverfahrens bewilligt worden sein. Dies kann jedoch nur in dem Umfang gelten, als Rechtsvorkehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden müssen. Solches ist jedoch mit Bezug auf die vorliegende Beschwerde offensichtlich der Fall. Ein Blick auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung hätte genügt, um dies zu erkennen. Dies umso mehr, als auf der genannten Verfügung die Bestimmung von Art. 394 lit. b StPO vollständig abgedruckt ist. Eine Partei, welche den Prozess von vornherein auf eigene Rechnung und Gefahr hätte führen müssen, hätte unter diesen Umständen zweifelsohne kein Verfahren eingeleitet (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.; AGE DG.2012.5 vom 23. Juli 2012 E. 3.2, je mit Hinweisen; Ruckstuhl, Basler Kommentar zur StPO, 2010, Art. 132 N. 9 f.). Das Begehren um Gewährung der amtlichen Verteidigung im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.